



Arbeitskreis zur Förderung  
von Pflegekindern e.V.

## **Stellungnahme**

zum Referentenentwurf

der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 20.02.2009 für ein

## **Gesetz zur Einführung der beitragsfreien Förderung im Kindergarten und zur Änderung weiterer Vorschriften**

### **Änderung des Kostenbeteiligungsgesetzes**

#### § 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

*„(5) In den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird, einschließlich der Fälle nach den Absätzen 2 und 3, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung, eine Kostenbeteiligung nach § 1 Abs. 1 nicht erhoben.“*

#### Zu § 3 Abs. 5:

Wir begrüßen grundsätzlich die Entlastung der Eltern in Bezug auf die Kostenbeteiligung, würden jedoch anregen, statt der grundsätzlichen Befreiung von Beiträgen eine Absenkung der Beiträge vorzunehmen, die letztlich ebenfalls zu einer Entlastung bzw. Kostenbefreiung für Eltern aus niedrigeren Kostenbeteiligungsgruppen führt. Wir würden eher anregen, die Mindestförderung von derzeit halbtags auf Teilzeitförderung (5 - 7 Stunden) anzuheben, um den Tagespflegepersonen eine bessere Planungssicherheit und eine effektivere Fördermöglichkeit für die Kinder zu ermöglichen.

### **Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes**

#### Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt: „§ 11a Besondere Zuschläge

*(1) Die Träger erhalten für die Umsetzung des landeseinheitlichen Bildungsprogramms einschließlich der Sprachdokumentation nach § 13 einen finanziellen, platzbezogenen Zuschlag (Bildungszuschlag). Der Zuschlag entfällt, wenn eine externe Evaluation im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 3 die ordnungsgemäße Umsetzung nicht bestätigt; die Verpflichtung zur Umsetzung auf Grund § 23 Abs. 3 Nr.3 in Verbindung mit § 13 bleibt unberührt.“*

Zu § 11a Abs. 1:

Es ist zu begrüßen, dass die personelle Ausstattung in den Kindertageseinrichtungen zur Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms und einer Sprachdokumentation verbessert werden soll. Dies wäre allerdings bereits vor der Durchführung einer externen Evaluation nötig, um dieses Ziel überhaupt erreichen zu können. Auch die Kindertagespflege soll das Berliner Bildungsprogramm umsetzen und die Sprachdokumentation führen (Änderung § 17 Kindertagesförderungsgesetz), sowie zukünftig auch die Sprachstandsfeststellungen (Änderung § 55 Schulgesetz) durchführen. Bei der Bemessung der Entgelte für die Förderleistung sollten diese zusätzlichen Leistungen ebenfalls Berücksichtigung finden.

§ 17 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 werden die bisherigen Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze 3 bis 5 ersetzt:  
*„Hierzu sind mit den Tagespflegepersonen im Vertrag nach § 16 auch Vereinbarungen über Standards und Weiterbildung zu abzuschließen, soweit dies nicht bereits im Rahmen der Erlaubnis nach § 32 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erfolgt. Für die öffentlich finanzierten Kindertagespflegestellen ist das landeseinheitliche Bildungsprogramm einschließlich der Sprachdokumentation nach § 13 maßgeblich, soweit die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung auf Grund der besonderen Bedingungen der Kindertagespflege nichts Abweichendes vorgibt. Die §§ 5a und 7 gelten für die Kindertagespflege entsprechend; ein Anspruch auf Nachweis einer Tagespflegeperson besteht nicht.“*

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

*„(2) Die Kindertagespflege für mehr als fünf Kinder in einer Kindertagespflegestelle ist eine altersgemischte Förderung einschließlich von Kindern im Grundschulalter, welches als besonders flexibles Betreuungsangebot Bestandteil des Angebots an Tagesbetreuungsplätzen ist.“*

Zu § 17 Abs. 1:

Für die Qualitätsentwicklung der Förderleistung in der Kindertagespflege und der zunehmenden Gleichrangigkeit zur Kindertageseinrichtung ist die Verpflichtung zur Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms und der Sprachdokumentation ein großer Schritt. Allerdings müssen die Rahmenbedingungen (insbesondere die Entgeltzahlung für die Förderleistung) in der Kindertagespflege entsprechend angepasst werden, um dieser Verpflichtung nachkommen zu können.

Zu § 17 Abs. 2:

Die Möglichkeit, auch Grundschulkinder im Rahmen der Kindertagespflege zu betreuen begrüßen wir ausdrücklich.

Aufgrund organisatorischer Rahmenbedingungen können jedoch gerade Kindertagespflegestellen mit mehr als fünf Kindern u.U. nicht immer ein „besonders flexibles Be-

treuungsangebot“ leisten. Wir regen an, diesen Absatz grundsätzlich auf alle Formen der Kindertagespflege anzuwenden.

Des Weiteren halten wir es aus pädagogischen Gründen für sinnvoll, die Kindertagespflege auch als eine Form der Schulhortbetreuung (die Betreuung im Rahmen der Schulhorte ersetzend) einzusetzen, für

- 1.) Kinder, für die die Betreuungszeiten im Rahmen der Schulhorte nicht ausreichend sind,
- 2.) für Kinder, für die aufgrund ihrer individuellen Voraussetzungen eine Schulhortbetreuung z.B. wegen der Gruppengröße nicht geeignet ist bzw.
- 3.) wenn Kindertagespflege beantragt wird (analog § 4 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz).

## **Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes**

### § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

*„(1) Die Pflegeerlaubnis für Vollzeitpflege nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch darf nicht für mehr als fünf Kinder erteilt werden. Die Erlaubnis für Kindertagespflege kann für bis zu acht Kinder erteilt werden, wenn die Pflegeperson neben der erforderlichen besonderen Qualifikation eine weitere Betreuungsperson beschäftigt. Die Pflegeerlaubnis kann für bis zu zehn Kinder erteilt werden, wenn mindestens zwei im Sinne von Satz 2 geeignete Tagespflegepersonen die Betreuung im Verbund organisieren. Eine Vorsorge für Vertretungssituationen muss gewährleistet sein. § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet auf die Kindertagespflege entsprechend Anwendung. Die für die Erlaubnis maßgebliche Anzahl der Kinder bestimmt sich nach der vertraglichen Belegung je Tag. Näheres zu den Anforderungen an die Qualifikation der Tagespflegepersonen, auch unter Berücksichtigung der Zahl der betreuten Kinder, ist durch Verwaltungsvorschriften zu regeln.“*

### Zu § 32 Abs. 1:

Die Möglichkeit, eine Pflegeerlaubnis für bis zu acht Kinder in der Kindertagespflege zu erteilen, ermöglicht eine weitere Professionalisierung der Kindertagespflege. Allerdings sollte eine entsprechend qualifizierte weitere Betreuungsperson nicht in jedem Fall im Sinne des Arbeitsrechts „beschäftigt“ (= angestellt) werden müssen, sondern auch auf anderer finanzieller Basis z.B. als Honorarkraft eingesetzt werden können.

Zur Umsetzung bundesrechtlicher Vorgaben auch eine Tagesgroßpflegestelle mit insgesamt zehn Kindern bei der Betreuung durch zwei Fachkräfte zu ermöglichen, ist eine logische Konsequenz. Dabei ist die Verpflichtung einer Vorsorge für eine Vertretungssituation sehr sinnvoll und begrüßenswert. Auch die maximale Beschränkung auf insgesamt zehn Kinder halten wir für adäquat.

In der genannten Verwaltungsvorschrift sollten unbedingt Regelungen zur Belegung der Plätze in Tagesgroßpflegestellen (sowohl in Verbundpflegestellen nach dem herkömmlichen Modell mit acht Kindern, wie auch in der neuen Form mit zehn Kindern) getroffen werden, die den allgemein üblichen Qualitätsempfehlungen für den Personalschlüssel im jeweiligen Alter entsprechen. So empfiehlt u.a. Fthenakis einen Personalschlüssel von nicht mehr als 1:3 für die Betreuung von Kindern im Alter von 0 – 24 Monate, von Kindern im Alter von 24 – 36 Monate für eine Fachkraft 3 – 5 Kinder und bei Kindern bis 48 Monate 5 – 8 Kinder<sup>1</sup>.

Des Weiteren schlagen wir vor, für die Tagesgroßpflegestelle in angemieteten Räumen mit einer Gruppenstärke von mehr als 5 Kindern einen neuen Begriff zu etablieren, weil diese Form der Kindertagesbetreuung nicht mehr der klassischen familiären Betreuung in der Kindertagespflege entspricht.

## **Änderung des Schulgesetzes**

### § 19 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satz 4 erhält folgende Fassung: „Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts.“

bb) In Satz 9 wird der Punkt gestrichen und es werden die Worte „und § 26 Kindertagesförderungsgesetz findet entsprechende Anwendung.“ angefügt.

cc) Die Sätze 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

„Können die Zeiten der ergänzenden Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden.“

### Zu § 19 Abs. 6:

Wenn die Zeiten der ergänzenden Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken, sollte es grundsätzlich möglich sein, anstatt der Schulhortbetreuung die Kindertagespflege in Anspruch nehmen zu können, um einen ggf. mehrmaligen Betreuungswechsel am Tag für die Kinder zu vermeiden und um eine verlässliche Betreuung durch eine ergänzende Tagespflegestelle gewährleisten zu können. Dies stellt sich in der Praxis für im Einzelfall nur sehr geringe Stundenzahlen, die noch über die Schulhortbetreuung hinaus benötigt werden, besonders schwierig dar, insbesondere, weil zwar eine hohe Verlässlichkeit von den Tagespflegepersonen erwartet werden muss, eine entsprechende finanzielle Anerkennung jedoch aufgrund der geringen Stundenzahl nicht erfolgen kann.

Wir schlagen vor, über die in § 17 (2) Kindertagesförderungsgesetz vorgesehene Regelung generell die Kindertagespflege in allen Formen dafür einzusetzen.

---

<sup>1</sup> vgl. Fthenakis, W.E., in: Auf den Anfang kommt es an! Perspektiven zur Weiterentwicklung des Spektrums der Tageseinrichtungen für Kinder in Deutschland, Seite 75f., 2003

§ 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

*"für die Kinder, die bereits eine nach § 23 Kindertagesförderungsgesetz öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle besuchen, in dieser,"*

b) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

*"Bei Kindern, die eine andere als in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 genannte Tageseinrichtung besuchen, kann der Sprachstand mit Einverständnis des Trägers der Tageseinrichtung auch in dieser Tageseinrichtung festgestellt werden, sofern es sich um ein standardisiertes Sprachstandsfeststellungsverfahren nach Satzes 2 handelt. Anderenfalls findet Satz 3 Nr. 2 Anwendung. Kann ein festgestellter Sprachförderbedarf in einer solchen Tageseinrichtung erfüllt werden, müssen diese Kinder nach Absatz 2 Satz 2 nicht an der Sprachförderung unter schulischer Aufsicht teilnehmen."*

Zu § 55 Abs. 1:

Wir begrüßen die Möglichkeit der Durchführung einer Sprachstandsfeststellung auch in der Kindertagespflege. Somit ist gewährleistet, dass dieses Verfahren von einer dem Kind vertrauten Person durchgeführt wird und Fehler bei der Einschätzung, die durch die Durchführung dem Kind fremder Personen entstehen könnten, zu vermeiden. Um die Tagespflegepersonen zu befähigen, die jeweils aktuellen Instrumente der Sprachstandsfeststellung korrekt anzuwenden, sind entsprechende kostenfreie Schulungen anzubieten.